

# RS Vwgh 1998/11/11 97/04/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1998

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §13 Abs1;

GewO 1994 §87 Abs1 Z1;

StGB §159;

StGB §161;

## Rechtssatz

Die gerichtliche Verurteilung des Gewerbetreibenden wegen fahrlässiger Krida läßt es im Hinblick auf sein auffallend sorgloses Vorgehen bei der Geschäftsführung, auf den langen Tatzeitraum (nahezu fünf Jahre) und die Höhe des Schadensbetrages (Gläubigerschaden mindestens S 12 Mio) nicht als rechtswidrig erkennen, wenn die belangte Behörde - ohne daß es weiterer Ermittlungen bedurft hätte und ohne daß ihr ein Begründungsmangel anzulasten wäre - auf ein Persönlichkeitsbild des Gewerbetreibenden schloß, das die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten bei Ausübung des Gewerbes befürchten läßt (Hinweis E 25.9.1990, 90/04/0021)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997040167.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

20.06.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)